Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/27 4Ob555/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1989

Norm

ABGB §1412

Rechtssatz

Die schuldtilgende Wirkung soll nur eintreten, wenn der Schuldner dem Gläubiger genau die Leistung erbringt, die diesem zur Zeit gebührt (Ehrenzweig - Mayrhofer II/1 557). Das kann aber nicht in dem Sinn verstanden werden, daß mangels besonderer Widmung eine die einzige bestehende Schuld übersteigende Zahlung keine Tilgungswirkung hätte. Auch in einem solchen Fall wird grundsätzlich die offene Schuld getilgt; den darüber hinausgehenden Betrag kann der Zahlende allenfalls zurückfordern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 555/89
  Entscheidungstext OGH 27.06.1989 4 Ob 555/89
  Veröff: WBl 1989,340 = RdW 1989,364

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0033249

Dokumentnummer

JJR_19890627_OGH0002_0040OB00555_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at